



## ■ Inhalt:

- Reisekostenerstattungen im Zusammenhang mit dem neuen Arbeitsgesetzbuch
- Informationen zur Geltendmachung der Mehrwertsteuer bei Vorauszahlung und zu etwaiger Änderung des Steuersatzes

## ■ Reisekostenerstattungen im Zusammenhang mit dem neuen Arbeitsgesetzbuch

- Wirksamkeit ab 1.1.2007 (wenn die tschechische Regierung und das Parlament bis dahin nicht anders entscheiden)

Das neue Arbeitsgesetzbuch Nr. 262/2006 Slg. Teil sieben (§§ 151 ff.) regelt die Abgeltung von Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Arbeitsverrichtung entstehen, insbesondere handelt es sich hierbei um Reisekostenerstattungen.

Auch wenn viele der bislang geltenden gewöhnlichen Grundsätze für die Erstattung von Reisekosten unverändert bleiben, ist zunächst mit der Auffassung der Reisekostenerstattung im neuen Arbeitsgesetzbuch bekannt zu machen.

Unter den Reisekosten, die vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten sind, werden Auslagen verstanden, die dem Arbeitnehmer bei:

- Dienstreise (§ 42),
- Reise außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte,
- Reise im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Arbeitsverrichtung außerhalb des Schichtplans am Ort der Arbeitsverrichtung oder der regelmäßigen Arbeitsstätte,
- Versetzung (§ 43),
- Anstellung ins Arbeitsverhältnis,
- Arbeitsverrichtung im Ausland entstehen.

Reisekostenerstattungen, die an Arbeitnehmer geleistet werden, die für den Arbeitgeber Arbeit auf Grundlage von Vereinbarungen über außerhalb eines Arbeitsverhältnisses zu verrichtenden Arbeiten verrichten, sind speziell in § 155 des neuen Arbeitsgesetzbuches geregelt.

**Die Erstattung von Reisekosten ist für den unternehmerischen und den nicht unternehmerischen Bereich gesondert geregelt.** Der nicht unternehmerische Bereich ist als Arbeitgeber definiert, die Staat, Selbstverwaltungsgebiet, Staatsfonds, Zuschussorganisation sind, deren Kosten für Löhne und Vergütungen für die Arbeitsbereitschaft in voller Höhe aus dem Betriebszuschuss aus dem Haushalt des Gründers oder aus Zahlungen gemäß Sonderrechtsvorschriften oder durch eine gemäß dem Schulgesetz gegründete schulische juristische Person sichergestellt werden.

Die Reisekosten im nicht unternehmerischen Bereich sind auf die Art und Weise geregelt, dass lediglich Abweichungen von der für den unternehmerischen Bereich geltenden Regelung festgesetzt sind. Die Regelung der Vergütung von Reisekosten für die Nutzung des Wagens des Arbeitnehmers ist beispielsweise in beiden Bereichen ohne Unterschiede, die Gewährung des Verpflegungsgeldes wird allerdings für den nicht unternehmerischen Bereich abweichend behandelt.

Einige Bestimmungen sind für beide Bereiche gemeinsam, z.B. der Inhalt der Pauschalvergütungen, Leistung von Anzahlungen.

Obwohl das neue Arbeitsgesetzbuch zwischen einer Dienstreise und einer Reise außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte unterscheidet, besteht aus Sicht der Reisekosten für beide Reisen Anspruch auf die Reisekostenerstattung. Für die Zwecke der Gewährung von Reisekostenerstattungen gelten auch beide Reisen als Dienstreisen (§ 156 Abs. 2 des neuen Arbeitsgesetzbuches).



Reisekostenerstattungen gemäß § 156 Abs. 1 des neuen Arbeitsgesetzbuches sind Vergütungen von:

- a) Fahrkosten,
- b) zum Besuch bei einem Familienmitglied aufgewendeten Fahrkosten,
- c) Unterkunftsgeld
- d) erhöhten Verpflegungskosten („Verpflegungsgeld“)
- e) den notwendigen Nebenkosten.

Gemäß § 156 Abs. 3 kann der Arbeitgeber auch weitere Kostenerstattungen gewähren, diese gelten jedoch nicht als Reisekosten.

Die Fahrkostenerstattungen sind in §§ 157 ff. des neuen Arbeitsgesetzbuches geregelt. Im ersten Absatz von § 157 ist die Regelung der Fahrgelderstattung für die Nutzung des bestimmten Massenverkehrsmittels des Fernverkehrs und des Taxidienstes enthalten – die **Gewährung erfolgt in der angeordneten und durch Beleg nachgewiesenen Höhe.**

Absatz zwei § 157 regelt den Ersatz der Fahrkosten in denjenigen Fällen, in denen der Arbeitnehmer **mit Zustimmung des Arbeitgebers** anstelle des bestimmten Massenverkehrsmittels des Fernverkehrs ein anderes Verkehrsmittel benutzt, und zwar einschließlich eines Straßenkraftfahrzeuges, mit Ausnahme eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeuges – **hierbei erfolgt die Gewährung in der dem Fahrpreis für das bestimmte Massenverkehrsmittel entsprechenden Höhe.**

Im Absatz drei § 157 ist die Regelung der Fahrgelderstattung in denjenigen Fällen enthalten, in denen der Arbeitnehmer **auf Verlangen des Arbeitgebers** ein Straßenkraftfahrzeug nutzt, mit Ausnahme eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeuges – **für jeden Fahrtkilometer wird ein Basisersatz und Ersatz der Kosten für den verbrauchten Treibstoff gewährt.**

**Eine entscheidende Änderung gegenüber dem früheren Stand stellt die Gesetzesfassung dar, nach der die Reisekostenerstattung für die Benutzung des Fahrzeuges des Arbeitnehmers nicht in dem Fall erfolgt, in dem dies der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, sondern in dem Fall, dass dies der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer verlangt.**

Die übrige Regelung der Reisekostenerstattungen für die Benutzung des Fahrzeuges des Arbeitnehmers ist im Prinzip gleich wie die Regelung des bisherigen Reisekostengesetzes.

- der Satz des Basisersatzes für je 1 Fahrtkilometer beträgt bei Pkws mindestens CZK 3,80 (§ 157 Abs. 4 Buchst. b),
- der Ersatz für den verbrauchten Treibstoff wird vom Arbeitgeber durch das Mehrfache des Preises des Treibstoffes und der Menge des verbrauchten Treibstoffes festgesetzt (§ 158 Abs. 2). Prinzipiell ändert sich gegenüber der bestehenden Regelung der Reisekostenerstattungen für die Nutzung von Straßenkraftfahrzeugen tatsächlich nichts, in manchen wichtigen Einzelheiten besteht allerdings eine ziemlich unterschiedliche Regelung:
- Bei Nutzung eines Anhängers zum Straßenkraftfahrzeug erhöht der Arbeitgeber den Satz des Basisersatzes für je 1 Fahrtkilometer **mindestens** um 15% (gemäß der gegenwärtigen Regelung wird der Satz um **bis zu** 15% erhöht)
- Der Satz des Basisersatzes bei Lastkraftwagen, Bussen oder Traktoren wird vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mindestens in zweifacher Höhe des Satzes für Pkws gewährt (nach der bisherigen Regelung wird er **durch Vereinbarung** bestimmt).
- Der Preis des Treibstoffes wird vom Arbeitnehmer durch den Kaufbeleg nachgewiesen, aus dem ein Zusammenhang mit der Dienstreise ersichtlich ist. Wird der Preis des Treibstoffes vom Arbeitnehmer durch mehrere Kaufbelege nachgewiesen, aus denen ein Zusammenhang mit der Dienstreise ersichtlich ist, erfolgt die Berechnung des Preises des Treibstoffes zur Bestimmung der Höhe des Ersatzes durch arithmetisches Mittel der vom Arbeitnehmer nachgewiesenen Preise. Die gegenwärtigen Bestimmungen enthalten keine Regelung der Art des Nachweises der Treibstoffpreise.
- Bei der Bestimmung des Verbrauchs des Treibstoffes verwendet der Arbeitgeber die Angabe über den Verbrauch im gemischten Verkehr nach den EU-Normen. Ist



diese Angabe im Zulassungsschein nicht aufgeführt, so berechnet der Arbeitgeber den Verbrauch des Treibstoffes des Fahrzeuges durch arithmetisches Mittel der im Zulassungsschein aufgeführten Angaben. Die gegenwärtige Vorschrift kennt die Art der Bestimmung des Durchschnittsverbrauchs nur nach dem zweiten Satz.

Was das Verpflegungsgeld anbelangt, gilt gemäß §163 des neuen Arbeitsgesetzbuches Nr. 262/2006 Slg. folgender Grundprinzip:

1. Für jeden Kalendertag der Dienstreise gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Verpflegungsgeld in Höhe von **mindestens**

- a) CZK 58, falls die Dienstreise 5 bis 12 Stunden dauert,
- b) CZK 88, falls die Dienstreise länger als 12 Stunden, höchstens jedoch 18 Stunden dauert,
- c) CZK 138, falls die Dienstreise über 18 Stunden dauert.

Diese Höhe des Verpflegungsgeldes wird in Abhängigkeit von der Preisentwicklung durch die gemäß § 189 erlassene Durchführungsvorschrift geändert. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Wort **mindestens**, der Arbeitgeber kann auch ein beliebig höheres Verpflegungsgeld gewähren, dies hat jedoch eine höhere Besteuerung sowohl für den Arbeitnehmer, als auch für den Arbeitgeber zur Folge.

**Aus steuerlicher Sicht** (Steuerfreiheit der Einkünfte gemäß § 6 Abs. 7 Buchst. a) und Steuerwirksamkeit beim Arbeitgeber gemäß § 24 Abs. 2 Buchst. zh) Einkommensteuergesetz) ist jedoch auch im unternehmerischen Bereich der Satz des Verpflegungsgeldes für den nicht unternehmerischen Bereich maßgebend, in dem das Verpflegungsgeld in § 176 wie folgt geregelt ist:

1. Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer für jeden Kalendertag der Dienstreise ein Verpflegungsgeld in Höhe von

- a) CZK 58 bis CZK 69, falls die Dienstreise 5 bis 12 Stunden dauert,
- b) CZK 88 bis CZK 106, falls die Dienstreise länger als 12 Stunden, höchstens jedoch 18 Stunden dauert.
- c) CZK 138 bis CZK 165, falls die Dienstreise über 18 Stunden dauert.

Diese Höhe des Verpflegungsgeldes wird in Abhängigkeit von der Preisentwicklung durch die gemäß § 189 erlassene Durchführungsvorschrift auch geändert.

Eine weitere Abweichung in der Regelung des Verpflegungsgeldes ist beispielsweise in § 163 enthalten, in dem die Art und die **maximale Höhe der Minderung** des Verpflegungsgeldes aufgrund der Gewährung eines Frühstücks, Mittag- oder Abendessens festgesetzt sind (dies muss durch den Arbeitgeber vor der Entsendung auf eine Dienstreise bestimmt werden):

2. Wurde dem Arbeitnehmer während einer Dienstreise ein Essen gewährt, das den Charakter eines Frühstücks, Mittag- oder Abendessens besitzt, deren Kosten vom Arbeitnehmer nicht mitgetragen wurden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, das Verpflegungsgeld für jede vorgenannte Mahlzeit bis um

- a) 70 % des Verpflegungsgeldes, falls die Dienstreise 5 bis 12 Stunden dauert,
- b) 35 % des Verpflegungsgeldes, falls die Dienstreise länger als 12 Stunden, maximal jedoch 18 Stunden dauert,
- c) 25 % des Verpflegungsgeldes, falls die Dienstreise länger als 18 Stunden dauert. zu kürzen.

Des Weiteren kann z.B. die Dauer der Dienstreise von zwei Kalendertagen zusammengerechnet werden, soweit dies für den Arbeitnehmer vorteilhafter ist.



Was Dienstreisen im Ausland anbelangt, rechnet beispielsweise der Ersatz für die verbrauchten Treibstoffe nicht mehr mit den jahrelang angewendeten im Ausland gefahrenen 350 Kilometern für Erstattung wie beim Einkauf von Treibstoffen in der Tschechischen Republik. Auch die Regelung des Verpflegungsgeldes im Ausland (§ 170) hat einige konzeptionelle Änderungen erfahren. Gleich wie bislang wird das Finanzministerium die Sätze des Verpflegungsgeldes im Ausland veröffentlichen (§ 189), der Arbeitgeber kann allerdings diesen Satz bis auf 75 % (bei beliebigen Arbeitnehmern) bzw. auf 50 % (bei Mitgliedern der Besatzung von Wasserfahrzeugen der Binnenschifffahrt) verringern oder beliebig erhöhen. **Aus steuerlicher Sicht ist jedoch für das Verpflegungsgeld im Ausland wieder das Verpflegungsgeld für den nicht unternehmerischen Bereich, d.h. das durch eine Durchführungsvorschrift festgesetzte Verpflegungsgeld, verbindlich. Sowohl für den unternehmerischen, als auch den nicht unternehmerischen Bereich wurde auch das Prinzip des Taschengeldes in Höhe von 40 % des Verpflegungsgeldes aufrechterhalten.**

### ■ Informationen zur Geltendmachung der Mehrwertsteuer bei Vorauszahlung und zu etwaiger Änderung des Steuersatzes

Das geltende Mehrwertsteuergesetz setzt fest, dass, falls eine Person (Mehrwertsteuerzahler), die eine steuerbare Leistung (Warenlieferung, Dienstleistungserbringung oder Immobilienübertragung) verwirklicht, von der Person, für die die steuerbare Leistung erfolgt, eine Vorauszahlung (Anzahlung, Teilzahlung oder volle Höhe des vereinbarten Betrags) vor der Verwirklichung der steuerbaren Leistung (vor Warenlieferung, Dienstleistungserbringung oder Immobilienübertragung) annimmt, sie verpflichtet ist, die auf diese Art und Weise angenommene Zahlung zu besteuern. Diese Steuer wird zu dem Satz geltend gemacht, der dem zum Tag der Pflicht zur Besteuerung, d.h. zum Tag des Zahlungsempfangs, geltenden Steuersatz entspricht.

Zum Tag der steuerbaren Leistung hat der Steuerzahler lediglich den Differenzbetrag zwischen der gesamten Steuerbemessungsgrundlage (dem vereinbarten Betrag) und der angenommenen Zahlung (Vorauszahlung), nicht also den gesamten vereinbarten Betrag, zu besteuern, und zwar zu dem Satz, der dem zu diesem Tag geltenden Steuersatz entspricht.

Erfolgt im Zeitraum zwischen dem Zahlungsempfang und dem Tag der steuerbaren Leistung eine Änderung der Höhe des Steuersatzes für die jeweilige steuerbare Leistung (z.B. bei Bau- und Montagetarbeiten, bei Lieferung eines Baus oder Übertragung eines Baus), unterliegt dem geänderten Steuersatz zum Tag der steuerbaren Leistung lediglich der Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Betrag für die steuerbare Leistung und der angenommenen Zahlung (bzw. Zahlungen), die bereits zu dem ursprünglichen Steuersatz besteuert wurde.

Beispiel: Ein Mehrwertsteuerzahler erbringt Dienstleistungen, die einem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wobei sich der vereinbarte Betrag für die Dienstleistungen auf CZK 1,5 Mio. beläuft. Der MwSt.-Zahler nimmt schrittweise Vorauszahlungen in Höhe von CZK 1 Mio. bis zum 31.12.200x entgegen, zu dem auf die erbrachten Dienstleistungen ein ermäßigter Steuersatz (5%) anwendbar ist und diese angenommenen Zahlungen werden daher mit 5 % besteuert. Zum 1.1. des Folgejahres kommt es zu einer Änderung des Steuersatzes, beispielsweise von 5 % auf 19 %, wobei zum 30.6. dieses Jahres die steuerbare Leistung (Erbringung der Dienstleistungen) erfolgt. Die Steuer in Höhe des neu geltenden Steuersatzes (19%) wird von der Differenz zwischen dem vereinbarten Betrag für die Dienstleistungen und dem Betrag der angenommenen Zahlungen (Vorauszahlungen), d.h. vom Betrag von CZK 500.000 (CZK 1.500.000. minus 1.000.000) abgeführt.

**Hinweis:** Die vorstehend genannten Informationen besitzen lediglich allgemeinen und informativen Charakter und sind keine komplexe Betrachtung der genannten Themen. Ihr Zweck ist lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Alle Entschädigungsansprüche für aufgrund dieser Informationen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Sofern Sie die in diesem Material enthaltenen Informationen nutzen, erfolgt dies auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

Die Informationen aus diesem Material nutzen Sie, bitte, nicht als Ausgangspunkt für konkrete Entscheidungen, und nutzen Sie stets die Dienstleistungen unserer qualifizierten Fachleute.